



Brüssel, den 26. Januar 2021
(OR. en)

5543/21

LIMITE

PECHE 30
UK 24

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorbereitung der bilateralen Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2021 und im Fall der Tiefseebestände für 2021 und 2022 – Erste Leitlinien des Vorsitzes für die Konsultationen

Im Anschluss an die Beratungen in der Gruppe „Fischerei“, im Ausschuss der Ständigen Vertreter und auf der informellen Videokonferenz auf Ministerebene „Landwirtschaft und Fischerei“ vom 25. Januar 2021 erhalten die Delegationen in der Anlage die vom Vorsitz vorgeschlagenen ersten Leitlinien für die Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2021 und im Fall der Tiefseebestände für 2021 und 2022.

Erste Leitlinien für die Aufnahme der Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich

Der Rat ist der Auffassung, dass neben dem überarbeiteten Non-Paper der Kommission¹ die folgenden Leitlinien den ersten Standpunkt der Union für die Aufnahme der Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich bilden sollten:

- Die Einbeziehung des Rates auf Ministerebene sollte während des gesamten Prozesses zu den richtigen Zeitpunkten sichergestellt werden.
- Um die uneingeschränkte Einbeziehung des Rates zu gewährleisten, sollte dieser Prozess von einer weitreichenden Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Rat und Kommission getragen sein. Dazu gehören Koordinierungssitzungen vor Ort, Vorträge, Nachbesprechungen und Beratungen in der Arbeitsgruppe, die uneingeschränkte Einbeziehung der Delegationen in die Konsultationen, auch als Mitglieder der EU-Delegation, sowie erforderlichenfalls Sitzungen auf fachlicher Ebene.
- Die Konsultationen sollten von den Grundsätzen, Zielen und Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik geleitet sein. Dazu gehört unter anderem, dass Beschlüsse auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten gefasst werden, die Bestimmungen der Mehrjahrespläne eingehalten, die drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit) beachtet und Überlegungen zu gemischten Fischereien berücksichtigt werden.
- Um den Standpunkt der EU festzulegen und die weitere Vorbereitung der Konsultationen zu erleichtern, sollte die Kommission genauere Angaben zu den einzelnen Beständen bereitstellen, insbesondere zur Höhe der TAC sowie zu anderen für die Delegationen wichtigen Fragen wie Abhilfemaßnahmen und das Verfahren für den Quotentausch. Bis zur Festlegung des förmlichen Standpunkts der Union sollte die Kommission dem Standpunkt der Delegationen zu den als vorrangig eingestuften Beständen Rechnung tragen. Es ist Sache des Rates, über die angemessene Ebene, auf der der Standpunkt der EU festgelegt werden sollte, und die Form, in der er angenommen werden sollte, zu beschließen.

¹ Siehe Dok. 5031/1/21 REV 1.

- Die Kommission sollte sich bemühen, in Bezug auf Abhilfemaßnahmen und die Anlande­verpflichtung gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Flotten der EU und des Vereinigten Königreichs zu schaffen.

Falls erforderlich, müssen diese ersten Leitlinien im Rat und vom Rat weiterentwickelt werden, bevor eine Einigung mit dem Vereinigten Königreich erzielt wird.

